

**Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. zum CCS-  
Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. April 2009**

## **Deutschland soll Kohleland bleiben – ohne Rücksicht auf Verluste**

Das Kabinett hat am 1. April 2009 den Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid“ – CO<sub>2</sub>ATSG – beschlossen (im Folgenden: CCS-Gesetzentwurf). Dieser Gesetzentwurf enthält – nicht zuletzt auf Grund der von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) geübten Kritik – einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vom 23. Februar 2009. Doch mit den nun beschlossenen Regelungen setzt die Bundesregierung unverändert auf überkommene Energieversorgungsstrukturen mit unflexiblen Großkraftwerken. Obwohl es unstrittig um eine in der Entwicklung befindliche Technologie geht, würde mit dem Gesetzentwurf, sollte er in der gegenwärtigen Fassung geltendes Recht werden, ein Freibrief bereits für die kommerzielle Anwendung von CCS erteilt werden – zu Lasten der Erneuerbaren Energien. Das Problem möglicher Nutzungskonkurrenzen wird weiterhin nicht adäquat angegangen. Die wesentlichen materiellen Anforderungen an Kohlendioxidspeicher, an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen sowie an Deckungsvorsorge und Nachsorge werden nicht im Gesetz geregelt, sondern Rechtsverordnungen überlassen und damit dem Ermessen von BMWi und BMU. Und: Maßgebliche, nicht absehbare Kostenrisiken für CCS sollen von den öffentlichen Haushalten (der Länder) und damit in der Konsequenz von den Steuerzahlern getragen werden.

Es ist bezeichnend, dass die Bundesregierung bei der EU-Effizienzrichtlinie 2006/32/EG die europarechtlich bindende Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die im Mai 2008 ablief, untätig hat verstreichen lassen, während zur Umsetzung der EU-CCS-Richtlinie in nationales Recht die 2-Jahresfrist noch nicht einmal begonnen hat. Europarechtliche Zwänge für ein überhastetes CCS-Gesetz gibt es nicht.

## **1. Bundesregierung setzt weiter auf überkommene Energieversorgungsstrukturen mit unflexiblen Großkraftwerken**

Die CCS-Richtlinie der EU sieht die CCS-Technologie ausdrücklich und lediglich als eine Brückentechnologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beitragen soll. CCS soll explizit *nicht* als Anreiz dienen, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern. Ebenso wenig soll die Entwicklung von CCS – so die Richtlinie – dazu führen, dass die Bemühungen zur Förderung von Energieeinsparmaßnahmen, von erneuerbaren Energien und von anderen sicheren und nachhaltigen kohlenstoffarmen Technologien verhindert werden.

Dieser Wille des europäischen Gesetzgebers findet auch im überarbeiteten CCS-Gesetzentwurf keinen Niederschlag. Im Gegenteil. Bezweckt wird nach wie vor zeitlich uneingeschränkt und allein die *„Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid ... im Interesse des Klimaschutzes und der möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie“* (§ 1 des CCS-Gesetzentwurfs). CCS wird nicht als Brückentechnologie, sondern als grundsätzlich „wichtiger Beitrag“ angesehen, den durch die Nutzung fossiler Energieträger bedingten Ausstoß von Kohlendioxid in die Atmosphäre zu vermindern.

Der Gesetzeszweck ist stets bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie bei der Ermessensausübung heranzuziehen. Seiner Formulierung kommt deshalb maßgebliche Bedeutung zu. Er muss mit der Intention des EU-Gesetzgebers übereinstimmen. § 1 des CCS-Gesetzentwurfs tut das weiterhin nicht. Es überrascht zudem, dass die Bundesregierung Stein- und Braunkohlekraftwerke mit CCS-Technologie, deren Wirkungsgrade denen von konventionellen Kraftwerken aus den 70er Jahren entsprechen werden, nunmehr qua Gesetz als effiziente Form der Energieversorgung in Deutschland festschreiben will.

## **2. Freibrief für die kommerzielle Anwendung von CCS**

Die Technologien für die Abscheidung, den Transport und eine dauerhafte Sicherung von CO<sub>2</sub> befinden sich derzeit noch im Entwicklungsstadium, heißt es zutreffend in der Einleitung zum vorgelegten CCS-Gesetzentwurf. Sie sollen deshalb zunächst durch Demonstrationsanlagen vorangetrieben und bei positiven Ergebnissen dieser Entwicklungsphase kommerziell angewendet werden. Derzeit ist also offen, ob die CCS-Technologie überhaupt großtechnisch machbar und wirtschaftlich realisierbar sein wird und ob in Deutschland genügend Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen werden.

Die Abhängigkeit des kommerziellen Einsatzes von CCS vom Erfolg der Demonstrationsprojekte findet allerdings im Gesetzentwurf unverändert keine Entsprechung. Der Gesetzentwurf enthält weder eine Revisionsklausel noch einen Vorbehalt, wonach der kommerzielle Einsatz von CCS positive Ergebnisse der Demonstrationsprojekte voraussetzt. Ebenso wenig findet sich eine Vorschrift, der zufolge der Erkenntnisgewinn aus Demonstrationsprojekten Eingang in den Rechtsrahmen für einen kommerziellen Einsatz von CCS finden muss. Und schließlich sieht § 13 Abs. 3 des CCS-Gesetzentwurfs keinen Widerrufsvorbehalt von Speichergenehmigungen für den Fall negativer Ergebnisse aus den Demonstrationsprojekten vor. Geregelt werden soll stattdessen (siehe oben Ziff. 1) von Beginn an die vorbehaltlose Gewährleistung einer kommerziellen Speicherung von CO<sub>2</sub>. Der Gesetzentwurf dient damit maßgeblich als Greenwashing für den Bau neuer Braun- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland.

### **3. Vorrang für CCS vor Erneuerbaren Energien**

a) Auch der überarbeitete Gesetzentwurf sieht keine Differenzierung zwischen den einzelnen, aufeinander aufbauenden Phasen zur Realisierung von CCS vor. Gemäß § 5 des Gesetzentwurfs erstellen BMWi und BMU eine Bewertung der Potenziale von Gesteinsschichten, die für die dauerhafte Speicherung von CO<sub>2</sub> in Deutschland (einschließlich der deutschen AWZ und des deutschen Festlandssockels) geeignet erscheinen. Die Erteilung von (kommerziellen) Speichergenehmigungen wird jedoch nicht von dieser Bewertung und deren Ergebnissen abhängig gemacht. Und das, obwohl sich der Bund in seiner Bewertung gerade auch mit möglichen Nutzungskonflikten etwa durch Geothermienutzung, Druckluftspeicherung oder Speicherung oder Lagerung anderer Stoffe auseinandersetzen und entsprechende Aussagen treffen muss.

Statt zunächst einen Rechtsrahmen für Demonstrationsprojekte sowie den parallelen Beginn einer „unterirdischen Raumordnung“ zu schaffen, wird durch den CCS-Gesetzentwurf jede raumordnerische Entscheidung oder planerische Abwägung zugunsten etwa von Eignungs- oder Vorranggebieten für Geothermienutzungen oder für Druckluftspeicherungen ausgeschlossen. Sollte der vorliegende Gesetzentwurf geltendes Recht werden, gilt das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. 2007 hatten BMWi, BMU und BMBF demgegenüber in einem gemeinsamen Bericht für die Bundesregierung für die Ermöglichung länderübergreifender Transportrouten und Sicherung bundesweit bedeutsamer Speicherstandorte übrigens selbst noch eine bundeshoheitliche Planung auf der Grundlage entsprechender Regelungen im Raumordnungsgesetz für notwendig erachtet!

Das Europarecht regelt denn auch das Folgende: Den Mitgliedstaaten steht explizit das Recht zu, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen. Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> zuzulassen, sind verpflichtet, die Speicherkapazitäten zu bewerten, hierzu können sie auch die Exploration gestatten (Art. 4 Abs. 2 CCS-Richtlinie). Dem Antrag auf Speichergenehmigung muss sodann diese Bewertung der voraussichtlichen Sicherheit der Speicherung nach Art. 4 Abs. 2 zugrunde liegen (Art. 7 CCS-Richtlinie). Das bedeutet: Das EU-Recht fordert zunächst eine Auswahl möglicher Speicherstätten durch den Staat. In diese Auswahl können Ergebnisse von Explorationen eingehen. Wenn diese Bewertung noch nicht abgeschlossen ist, kann mithin zwar eine Genehmigung zur Exploration erteilt werden, nicht aber zur Speicherung. Diese in sich stringente und notwendige Stufenfolge sieht der deutsche Entwurf für ein CCS-Gesetz unverändert nicht vor.

b) Dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ und damit einer „Claim-Absteckung“ zu Lasten unter anderem der erneuerbaren Energien wird auch weiterhin mit den beabsichtigten Regelungen für die Untersuchungsgenehmigungen Vorschub geleistet. Eine absolute zeitliche Befristung der Untersuchungsgenehmigung ist nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist lediglich „auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen“ (§ 9 Abs. 1 des CCS-Gesetzentwurfs). Was der erforderliche Zeitraum ist und wie er sich bemisst, sagt der Gesetzentwurf nicht. Ebenso wenig werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Untersuchungsgenehmigung verlängert werden kann. Damit kann auf unabsehbare, jedenfalls gesetzlich nicht fixierte Zeit, eine potenzielle Speicherstätte der Erkundung für andere Nutzungen entzogen werden.

Daran vermag auch die nunmehr in § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs erfolgte Ergänzung, wonach die Untersuchungsgenehmigung nicht mehr nur für ein bestimmtes Untersuchungsfeld, sondern ebenso für bestimmte Gesteinsschichten zu erteilen ist, nichts Grundsätzliches zu ändern. Denn etwa Gesteinsschichten, die porös sind und deshalb für eine CO<sub>2</sub>-Speicherung in Betracht kommen könnten, sind gerade auch für eine etwaige Druckluftspeicherung relevant. Ebenso wenig führt die Ergänzung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs zu einer grundlegenden anderen Situation. Zwar ist nicht mehr allein zu prüfen, ob die Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung für die CO<sub>2</sub>-Speicherung zur Beeinträchtigung von Bodenschätzen oder bestehender Bergbauberechtigungen führt. Relevant ist vielmehr jetzt auch eine Beeinträchtigung „anderer Nutzungen des Untergrundes, soweit deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt“. Für bereits existierende Geothermienutzungen mag diese Regelung ausreichend sein. Für Druckluftspeicherung und vielfach auch für die Geothermie ist jedoch überhaupt erst zu klären, wo genau sie in Deutschland realisiert werden können. Dafür, dass mit „Nutzung“ auch die Erkundung für eine Eignung zur Geo-

thermienutzung oder Druckluftspeicherung gemeint ist, ergibt sich aus dem CCS-Gesetzentwurf nichts. In der Gesetzesbegründung heißt es im Übrigen: *„Ausgehend von dem Zweck der Untersuchung, die Voraussetzungen für die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid im Interesse des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit zu schaffen, sind gleichwohl nicht alle ... sonstigen Nutzungen des Untergrundes per se geschützt, sondern nur solche, deren Bedeutung für das Allgemeinwohl höher einzuschätzen ist als die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid.“* Weder Gesetzentwurf noch Gesetzesbegründung stellen aber bezeichnenderweise klar, dass die Nutzung für Geothermie oder Druckluftspeicherung höher einzuschätzen ist als eine Nutzung für eine CO<sub>2</sub>-Speicherung. In Verbindung mit dem in § 1 des CCS-Gesetzentwurfs formulierten Gesetzeszweck kann durchaus das Gegenteil vermutet werden.

Da die Erteilung der Untersuchungsgenehmigung nach dem CCS-Gesetzentwurf nach wie vor eine gebundene Entscheidung ist, können *mögliche* andere Nutzungen auch nicht im Wege einer Ermessensausübung Berücksichtigung finden. Zwar sieht § 9 Abs. 2 des CCS-Gesetzentwurfs eine Widerrufsmöglichkeit vor, wenn von der Untersuchungsgenehmigung innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht oder die planmäßige Untersuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Entsprechende Widerrufsmöglichkeiten sind jedoch auch bei Genehmigungen etwa von Infrastrukturvorhaben bekannt. Ebenso bekannt ist, dass dort zum Teil vor Ablauf der Frist eine Maßnahme nur deshalb in Auftrag gegeben wird, damit die Genehmigung als in Anspruch genommen gilt und ein Widerruf ausgeschlossen ist. Tatsächlich handelt es sich dabei um eine Art Vorratshaltung. Das heißt, der Genehmigungsinhalt soll (zunächst) gar nicht verwirklicht werden, man möchte aber die fragliche Fläche für sich sichern – und andere ausschließen.

#### **4. Unklare Vorsorgestandards**

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah als Vorsorgestandard den „Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse“ vor. Davon ist die Bundesregierung abgerückt. Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines CO<sub>2</sub>-Speichers sowie für die Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Speichern dürfen nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf nunmehr nur dann erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt nach dem „anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik“ getroffen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4, § 17 Abs. 5 des CCS-Gesetzentwurfs). Das ist grundsätzlich erfreulich, steht doch zu vermuten, dass damit die Anforderungen an Errichtung und Betrieb und die Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Speichern angehoben werden sollen. Allerdings bleibt offen, auf welches Niveau tatsächlich. Denn weder im Gesetzentwurf selbst noch in der Gesetzesbegründung gibt es irgendeine diesbe-

zügliche Erläuterung. Das deutsche Recht kennt aber allein den „Stand von Wissenschaft und Technik“, nicht jedoch einen „anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik“. Mit der jetzt beschlossenen Formulierung würde ohne Not eine neue Kategorie geschaffen werden, Auslegungstreitigkeiten wären programmiert.

Ein „anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“ für CCS ist offensichtlich ein Widerspruch, steht diese Technologie doch erst am Anfang. Und: Der Stand von Wissenschaft und Technik wird definiert als Einhaltung der Vorsorge gegen Schäden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird.<sup>1</sup> Das wiederum heißt, die Exekutive trägt die Verantwortung für die Risikoermittlung und –bewertung; sie hat dabei die Wissenschaft zu Rate zu ziehen. Sie darf sich bei der Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten nicht allein auf das vorhandene ingenieurmäßige Erfahrungswissen stützen, sondern muss Schutzmaßnahmen auch anhand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht ziehen, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten und Wissenslücken hinreichend zuverlässig auszuschließen. Sie darf sich auch nicht auf eine „herrschende Meinung“ in der Wissenschaft verlassen, sondern muss – nach Maßgabe des „Besorgnispotenzials“ – alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen.<sup>2</sup> Dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist eine allgemeine Anerkennung gerade nicht immanent.

Mit Rechtsklarheit und der gebotenen schutzgutbezogenen Betrachtungsweise ist es schwerlich vereinbar, einmal mehr den großen Energieversorgern mit möglicherweise geringeren Standards und folglich finanziell entgegen zu kommen. Auch für die CCS-Technologie ist daher uneingeschränkt und eindeutig der Stand von Wissenschaft und Technik zu fordern.

Der Stand von Wissenschaft und Technik gilt übrigens auch keineswegs allein für so genannte Hochrisikotechnologien wie die Nutzung der Atomenergie oder die Gentechnik.<sup>3</sup> Denn - unabhängig von der Frage, warum die CCS-Technologie zum jetzigen Zeitpunkt bereits als weniger risikoreich einzustufen sein soll – ist der Stand von Wissenschaft und Technik etwa auch Bezugspunkt für die Bestimmung der Schädlichkeit nach dem Abwasserabgabengesetz. Weiter nimmt beispielsweise das Produkthaftungsgesetz auf den Stand von Wissenschaft und Technik Bezug, indem eine Ersatzpflicht des Herstellers eines Produktes nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 49, 89 ff.

<sup>2</sup> BVerwGE UPR 1989, 440 ff.

Es ist schwer nachvollziehbar, dass der Hersteller eines neuen Mikrowelle-Geräts auf den Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet wird, der Errichter und Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers, also einer überhaupt noch im Entwicklungsstadium befindlichen Technologie, es hingegen von Beginn an bei geringeren Standards belassen kann und billiger davon kommen soll.

Wenig stringent ist schließlich das Folgende: Voraussetzung der Übertragung der Verantwortung für einen CO<sub>2</sub>-Speicher auf ein Bundesland nach § 31 Abs. 2 des CCS-Gesetzentwurfs soll ein Beleg der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sein. Kann denn aber quasi zum Schluss, wenn der Betreiber sich seiner Verantwortung nach 30 Jahren entledigt, überhaupt realistischer Weise die höchste Anforderungsstufe verlangt werden, wenn zuvor für Errichtung, Betrieb und Stilllegung stets weniger als ausreichend angesehen wurde? Besteht nicht gerade ein enger Zusammenhang zwischen Langzeitsicherheit einerseits und der Art und Weise der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung andererseits? Und welcher Maßstab gilt denn eigentlich für die Gewährleistung der Langzeitsicherheit des CO<sub>2</sub>-Speichers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Betrieb und Errichtung des Speichers nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des CCS-Gesetzentwurfs? Wäre es derselbe wie in § 31 Abs. 2 für die Übertragung der Verantwortung, macht die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 des CCS-Gesetzentwurfs keinen Sinn. Wäre es derselbe wie in § 13 Abs. 1 Nr. 4 des CCS-Gesetzentwurfs, wäre § 31 Abs. 2 nicht verständlich.

## **5. Unkalkulierbare Finanzrisiken für die öffentlichen Haushalte**

Die Bundesländer und damit die öffentlichen Haushalte und die Steuerzahler sollen nach dem Willen der Bundesregierung die gegenwärtig nicht absehbaren Kostenrisiken des Einsatzes von CCS in Deutschland übernehmen.

Der Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers ist zwar verpflichtet, zur Erfüllung der sich aus dem CCS-Gesetz ergebenden Pflichten, gesetzlicher Schadensersatzansprüche und der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Umweltschadensgesetz ergebenden Pflichten Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge) (§ 30 Abs. 1 S. 1 des CCS-Gesetzentwurfs). Sämtliche Einzelheiten dieser Deckungsvorsorge, insbesondere auch die zulässigen Arten, die Höhe und die Anpassung, werden aber weiterhin Regelungen in einer Rechtsverordnung überlassen. Das Gesetz entledigt sich also auch hier maßgeblicher materieller Vorgaben. In einer Verordnung soll unverändert auch der Zeitpunkt, ab dem der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers nach Deckungsvorsorge zu treffen hat, festgelegt werden. Die ursprüngliche Vorgabe, wonach der Nachweis der er-

---

<sup>3</sup> So aber BMWi und BMU auf der „Anhörung“ am 27. Februar 2009.

forderlichen Deckungsvorsorge dem Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses beigefügt sein musste (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 des CCS-Gesetzentwurfs a.F.), ist übrigens aus dem nunmehr beschlossenen Gesetzentwurf gestrichen worden!

Darüber hinaus und vor allem: Nach dem Willen der Bundesregierung können die Betreiber von CO<sub>2</sub>-Speichern nach Abschluss der Stilllegung sämtliche Pflichten auf das Bundesland, welches die Genehmigungsbehörde eingerichtet hat, übertragen. Die Deckungsvorsorge durch die Betreiber ist – so der Gesetzentwurf - allein bis zum Zeitpunkt der Pflichtenübertragung zu gewährleisten. Lediglich die „Sperrfrist“ für diese Pflichtenübertragung wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf von 20 auf nunmehr 30 Jahre erhöht. Vergewagt man sich, dass in Langzeitsicherheitsanalysen ein Zeitraum von bis zu einer Million Jahre betrachtet wird, sind 10 Jahre länger nicht einmal symbolisch.

Der Betreiber eines CO<sub>2</sub>-Speichers hat bei der Übertragung sämtlicher seiner Pflichten auf ein Bundesland lediglich einen „Nachsorgebeitrag“ zu leisten, mit dem die vorhersehbaren Aufwendungen der Überwachung für weitere 30 Jahre abgedeckt werden. Welche Aufwendungen das konkret sind, bleibt wiederum einer Verordnung überlassen.

Kommt es nach einer Übertragung der Pflichten zu Leckagen und Schäden ist in jedem Fall das jeweilige Bundesland unmittelbar in der Haftung. Und nach weiteren 30 Jahren trägt es zusätzlich die Kosten für die Überwachung. Würde beispielsweise CO<sub>2</sub> aus einem Kraftwerk in Hürth (NRW) in Schleswig-Holstein gespeichert werden, wäre Schleswig-Holstein auf einmal vollständig für das CO<sub>2</sub> verantwortlich, welches in Nordrhein-Westfalen durch RWE vom EU-Emissionshandel befreit, produziert worden ist.

Es ist bezeichnend und zugleich unverantwortlich, wenn es unter „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ lapidar heißt:

*„Aus der Übernahme der Verantwortung für CO<sub>2</sub>-Speicher können den Ländern haushaltswirksame Belastungen entstehen, soweit die Kosten zur Erfüllung der übergangenen Pflichten nicht durch den Nachsorgebeitrag der Speicherbetreiber abgedeckt sind.“*

Die Freistellung der Betreiber steht in klarem Widerspruch zum Verursacherprinzip des Art. 174 EG. Sie steht übrigens in ebenso klarem Widerspruch zum Beschluss des Bundesrates vom März vergangenen Jahres (BR-Drs. 104/08). Der Bundesrat hat dort ausdrücklich eine Kostenfreistellung von früheren Betreibern geschlossener Speicherstätten im Hinblick auf die Sanierung von

Umweltschäden und für Gesundheitsbeeinträchtigungen abgelehnt. Denn eine solche Regelung verstoße – so auch der Bundesrat - gegen den umweltpolitischen Grundsatz des Verursacherprinzips. Die nach Schließung einer Speicherstätte anfallenden Kosten für die Wartung, Überwachung, Kontrolle und Abhilfemaßnahmen sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen müssten bei dem Betreiber der Speicherstätte verbleiben. Dies betreffe, so der Bundesrat, insbesondere auch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Leckage der Speicherstätte. Andernfalls würden „nicht akzeptable finanzielle Risiken“ entstehen. Dem ist nicht hinzuzufügen.

## **6. Nicht einmal „Capture Ready“ als Genehmigungsvoraussetzung für neue Kohlekraftwerke**

In die 13. BImSchV soll unverändert folgender § 7a „Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid“ eingefügt werden:

*„Der Betreiber hat bei der Errichtung einer Anlage mit einer elektrischen Nettoleistung von 300 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten, es sei denn geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids stehen nicht zur Verfügung oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen.“*

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene soll die Richtlinie 2001/80/EG durch die EU-CCS-Richtlinie in einem Art. 9a dagegen folgendermaßen ergänzt werden:

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Betreiber aller Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der CCS-Richtlinie erteilt wurde, die Einhaltung der folgenden Bedingungen geprüft haben:
- Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten;
  - Technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportnetze;
  - Technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung.

*(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> freigehalten wird. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bewertung und anderer verfügbarer Informationen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, entscheidet die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.*

Und in den Erwägungsgründen der CCS-Richtlinie heißt es:

*„Der Übergang zur kohlenstoffarmen Stromerzeugung setzt voraus, dass neue Investitionen in Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen so getätigt werden, dass sie umfangreiche Emissionsreduzierungen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte die Richtlinie 2001/80/ EG ... dahingehend geändert werden, dass auf dem Betriebsgelände jeder Feuerungsanlage einer bestimmten Kapazität, der nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie die erste Errichtungsgenehmigung oder die erste Betriebsgenehmigung erteilt wird, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> vorhanden ist ...“*

Das Gemeinschaftsrecht sieht also ein positives Prüfergebnis im Hinblick auf die Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportnetze sowie der Nachrüstung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung als Voraussetzung für die Genehmigung eines Kraftwerks mit einer elektrischen Nennleistung ab 300 Megawatt. Ausdrücklich handelt es sich hierbei um „Bedingungen“, die es einzuhalten gilt. Eine Ausnahmemöglichkeit ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Genehmigung erteilt werden. Diese muss sodann die Vorgabe enthalten, genügend Platz für eine Anlage zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> freizuhalten.

Das deutsche Recht kehrt dies um und will die Genehmigungserteilung auch dann zulassen, wenn geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids nicht zur Verfügung stehen oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Es wird ins Ermessen der jeweils zuständigen Behörde gestellt, ein Kraftwerk von 300 Megawatt oder mehr auch dann zu genehmigen, wenn dieses Kraftwerk nicht die Gewähr dafür bietet, mit CCS-Technologie ausgestattet werden zu können. Nicht einmal ein „Capture Ready“ soll in Deutschland zur Pflicht werden.

Berlin, 1. April 2009



Rainer Baake  
Geschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm  
Leiterin Europäische Umweltpolitik